

**Amtliche Bekanntmachungen  
der TU Bergakademie Freiberg**

**Nr. 16 vom 16. Oktober 2013**

---



**Zweite Satzung zur Änderung  
der Prüfungsordnung**

**des Masterstudienganges**

**International Business in Developing  
and Emerging Markets (IBDEM)**

**vom 21. September 2009**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i. V. m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – Sächs-HSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg nachstehende

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang International Business  
in Developing and Emerging Markets (IBDEM)  
an der TU Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

**Artikel 1  
Änderungen der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business in Developing and Emerging Markets (IBDEM) vom 21. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 21, Heft 1 vom 23. September 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 44 vom 29. November 2010), wird wie folgt geändert:

**1. Zu § 3**

Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Programm sieht im 3. Semester ein verpflichtendes Auslandssemester an einer Partnerhochschule vor.“

**2. Zu § 5**

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Modulprüfungen sollen jeweils in dem Semester des Studienablaufplanes abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen werden, können Modulprüfungen auch vorher abgelegt werden.“

**3. Zu § 6**

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studentenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studentenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Listen für die Prüfer. Die Zulassung wird durch das Studentenbüro über das Selbstbedienungsportal bekannt gegeben. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen.“

**4. Zu § 13**

a) § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.“

b) § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen entsprechend § 18 bestanden sind und die Masterarbeit (§ 19 Absatz 9) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Näheres regelt § 14.“

#### **5. Zu § 14:**

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Antrag ist beim Studentenbüro zu stellen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.“

#### **6. Zu § 15**

§ 15 erhält folgende Fassung:

##### **„§ 15**

#### **Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse, Vereinbarungen, die von der Bundesrepublik Deutschland vereinbart wurden, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anrechnung zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen, insbesondere einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche an den Partnerhochschulen werden auf Antrag angerechnet, wenn eine Rahmenvereinbarung über die im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringenden Leistungen besteht.

(4) Die Masterarbeit ist von der Möglichkeit der Anrechnung ausgenommen, es sei denn, dass ein Doppelgraduierungsabkommen besteht.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben.

(6) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Partnerhochschulen sind im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten anrechenbar, im Rahmen von Doppelgraduierungsabkommen können es bis zu 60 Leistungspunkten sein. Darüber hinaus entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei

Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht vorbehaltlich des Satzes 1 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab Vorlage der vollständigen Unterlagen darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.“

## **7. Zu § 16**

Nach § 16 Absatz 1 Nr. 12 wird folgender Satz eingefügt:

„Trifft der Prüfungsausschuss belastende Entscheidungen sind diese dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

## **8. Zur Anlage 1: Prüfungsplan**

Die Anlage 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

### **Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis**

Die Fakultät kann den Wortlaut der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business in Developing and Emerging Markets (IBDEM) an der TU Bergakademie Freiberg in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg bekanntmachen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Geltungsbereich**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business in Developing and Emerging Markets (IBDEM) (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 21 vom 23. September 2009) studieren, bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2013/2014 erstmalig ablegen werden.

Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 22.04.2013. Sie wurde vom Rektorat der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 16.09.2013 genehmigt.

Freiberg, den 07.10.2013

gez. Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer  
Rektor

**Anlage 1: Prüfungsplan des Masterstudienganges International Business in Developing and Emerging Markets (IBDEM)**

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
<b>Pflichtmodule<sup>1</sup></b>				
International Business: Theory and Effects of FDI	AP KA	20 % 80 %	keine	6
International Management: Operating in a Global Context	KA	100 %	keine	6
International Development and Resources	AP KA	20 % 80 %	keine	6
International Marketing	KA	100 %	keine	6
Competition Policy and Intellectual Property Rights	AP KA	30 % 70 %	keine	6
Introduction to research methodology and econometrics	KA	100 %	keine	6
Internship	(keine Benotung)		Unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch den Prüfungsausschuss	12
Master Thesis	AP 1*(Masterarbeit) AP 2*(Kolloquium)	75 % 25 %	Erbringung von 78 LP des Masterstudienganges International Business in Developing and Emerging Markets unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch den Prüfungsausschuss	16

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
<b>Fachübergreifende Wahlpflichtmodule</b>				
Studierende, die Deutsch zur Muttersprache haben oder deutsche Sprachkenntnisse des Levels DSH II, wählen alternative Module im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten in der Regel aus dem Angebot in Anlage 4 der Studienordnung. Alle anderen müssen zwei der folgenden Deutsch-Module wählen. Die Art, die Dauer, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der PL und gegebenenfalls PVL sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben.				
German Basic Level I A	KA PVL: Erfolgreiche aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%)	100 %	keine	4
German Basic Level I B	KA PVL: Erfolgreiche aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%)	100 %	Modul German Basic Level I A oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
German Basic Level II A	KA PVL: Erfolgreiche aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%)	100 %	Modul German Basic Level I B oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
German Basic Level II B	KA PVL: Erfolgreiche aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%)	100 %	Modul German Basic Level II A oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
German Medium Level A	KA PVL: Erfolgreiche aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%)	100 %	Modul German Basic Level II B oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
German Medium Level B	KA PVL: Erfolgreiche aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%)	100 %	Modul German Medium Level A oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
<b>Fachspezifische Wahlpflichtmodule: Es sind mindestens drei Module aus dem nachstehenden Katalog zu wählen.</b>				
Operations Management	KA	100 %	keine	6
Supply Chain Management	KA	100 %	keine	6

International Banking and Finance in Emerging Markets	KA	100 %	keine	6
The Economies in Central and Eastern Europe	AP* KA*	20 % 80 %	keine	6
Applied Environmental Management	AP 1 AP 2	50 % 50 %	keine	6
International Resource and Environment Economics and Management	AP KA	20 % 80 %	keine	6
Scenario Planning and Executive Dialogues	AP 1 AP 2	50 % 50 %	keine	6
Multicultural Communication, Language and Rhetoric	KA* AP 1* AP 2*	50 % 40 % 10 %	keine	6

**Legende:**

MP = Mündliche Prüfungsleistung ; KA = Klausurarbeit ; AP = Alternative Prüfungsleistung ; PVL = Prüfungsvorleistung

\* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

<sup>1</sup> Eines der Pflichtmodule kann durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der/die Kandidat/in die erforderlichen Kenntnisse in dem betreffenden Pflichtmodul schon besitzt. Der Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse wird im Regelfall durch eine mündliche Prüfung festgestellt.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg